

# **Dienstreglement Seerettungsdienst Kilchberg-Rüschlikon**

vom 3. April 2023

---

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	Grundlagen .....	3
II.	Organisation .....	3
	1. Organe.....	3
	2. Einsatzbereitschaft .....	3
	3. Aufgaben .....	3
	4. Alarmierung .....	4
	5. Pikett.....	4
	6. Einsatzgebiet .....	4
	7. Einsätze.....	4
	8. Seegfröni .....	5
	9. Dienst-Antritt und -Ende am Wochenende.....	5
	10. Bekleidung .....	5
	11. Ausbildung.....	5
	12. Rekrutierung .....	6
	13. Austritt .....	6
	14. Personalbestand .....	6
	15. Sold und Entschädigungen .....	6
III.	Verantwortlichkeiten .....	6
	16. Obmann.....	6
	17. Obmann Stellvertreter .....	6
	18. Ausbildungsverantwortlicher .....	6
	19. Fahrlehrer .....	7
	20. Fourier .....	7
	21. Materialverantwortlicher .....	7
	22. Bootsverantwortlicher.....	7
	23. Sanitätsverantwortlicher .....	7
	24. Mannschaft.....	7
IV.	Verrechnungstarife gegenüber Dritten.....	8
	25. Rechtsgrundlagen .....	8
	26. Gebühren .....	8
V.	Schlussbestimmungen .....	9
	27. Inkrafttreten .....	9
	28. Aufhebung bisheriger Erlasse .....	9

Vorbemerkung: Bei der Beschreibung von personenbezogenen Funktionen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

## I. Grundlagen

Das vorliegende Dienstreglement stützt sich auf folgende übergeordnete Erlasse:

- Art. 26 Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975 (Stand am 1. Juli 2020);
- § 2 des Einführungsgesetzes zum BSG vom 2. September 1979;
- Art. 19 - 30 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979;
- §§ 14 - 20 der Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980;
- § 11 des Gesetzes über die Besteuerung der Schiffe vom 1. Dezember 1996;
- Art. 2 der Statuten des Sicherheitszweckverbands Kilchberg-Rüschlikon vom 13. Juni 2021;
- Organisationsreglement des Sicherheitszweckverbands Kilchberg-Rüschlikon vom 28. November 2022.

## II. Organisation

### 1. Organe

- Obmann;
- Obmann Stellvertreter;
- Ausbildungsverantwortlicher;
- Fahrlehrer;
- Fahrlehrer Stellvertreter;
- Bootswart;
- Materialwart;
- Fourier;
- Sanitätsverantwortlicher;
- Sanitätsverantwortlicher Stellvertreter;
- Mannschaft (inkl. Einsatzleiter).

### 2. Einsatzbereitschaft

Der Seerettungsdienst (SRD) ist ganzjährig jederzeit einsatzbereit.

### 3. Aufgaben

Der Seerettungsdienst

- kontrolliert das Einsatzgebiet;
- überwacht den See bei Sturmwarnung und bei Seegfröni.;
- führt lebensrettende Sofortmassnahmen durch und leistet in Seenot gerateten Personen sowie bei Unfällen jeder Art Hilfe;
- führt Hilfeleistungen und Einsätze im Auftrag der Zivilen Führungsstäbe von Kilchberg und Rüschlikon durch;
- informiert die Polizei bei allen Einsätzen und leitet die Rettungsaktion bis zu deren Eintreffen;
- unterstützt die Polizei beim Überwachen des Schiffsverkehrs und der Gewässerschutz-Vorschriften;
- verfügt bei Einsätzen im Rahmen der geltenden Vorschriften über Weisungsbefugnisse gegenüber Seebenützenden;
- birgt in Notfällen Gegenstände, Schiffe und deren Ausrüstung (keine Tauchaktionen);
- Sichern und Begleiten nautischer Veranstaltungen auf oder am See;
- Bergungen sowie Transporte (Abschleppen von Schiffen etc.) in Situationen ohne Notlage.

#### **4. Alarmierung**

Die Alarmierung des SRD erfolgt mittels Konferenz-Anruf auf das Mobiltelefon aller Seeretter, sowie einer E-Mail mit Detailinformationen an jeden Seeretter. Bei Grossalarm wird zusätzlich eine SMS an die Seeretter gesendet. Technisch erfolgt diese Alarmierung durch Schutz & Rettung Zürich.

Die Einsatzleitzentrale von Schutz & Rettung löst einen Alarm aus, wenn sie durch einen Anruf (Tel. 118) von der in Seenot geratenen Person, von Dritten oder von der Polizei auf einen Seenotfall aufmerksam gemacht wird.

Ein Seeretter gehört in der Regel zur «Alarmgruppe». Das heisst, er ist permanent alarmierbar, indem er sicherstellt, dass sich sein Mobiltelefon permanent auf Empfang und in Hörweite befindet. Seeretter, die aus dem Einzugsgebiet von 10 Minuten Anfahrt wegziehen, können nach Ermessen des Obmanns trotzdem im Seerettungsdienst bleiben, falls ihre Erfahrung und ihr Wissen diese Ausnahme rechtfertigen. Sie sind nicht mehr Teil der Alarmgruppe und leisten nur noch geplante Dienste, wie z.B. Wochenend-Piketts.

#### **5. Pikett**

In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober (= SRD-Saison) wird an Samstagnachmittagen, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ein Pikettdienst am See organisiert: In der Regel dauert dieser an Samstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 10.00 bis 19.00 Uhr.

Es sind in der Regel drei Seeretter (mindestens zwei) auf Pikett im Dienstgebäude oder auf dem See. Es wird für jeden Dienst ein Pikettchef bezeichnet.

Bei schlechtem Wetter, starker Frequentierung auf dem See oder auf Verlangen der Behörde, des Pikettchefs, des Obmanns oder dessen Stellvertreters kann der Dienst ausgedehnt werden.

#### **6. Einsatzgebiet**

Das Einsatzgebiet erstreckt sich über folgende Fläche:

- Seemitte ab Stadtgrenze Zürich bis zum ZSG-Steg Thalwil;
- die Hilfeleistung kann notfalls über diese Grenzen ausgedehnt werden.
- 

#### **7. Einsätze**

Jeder Einsatz muss der Seepolizei gemeldet werden.

Der Bootsführer ist verantwortlich für die richtige Handhabung des Einsatzschiffes. Die Gesamtverantwortung für den Einsatz trägt der jeweilige Einsatzleiter. Bei Einsätzen während des Piketts übernimmt der Pikettchef die Einsatzleitung. Ausserhalb der Pikettzeiten übernimmt der erste eintreffende Seeretter die Einsatzleitung. Sie kann übergeben werden, zum Beispiel an einen nachrückenden Seeretter, der besser qualifiziert ist, oder bei Bagatell-Einsätzen an einen weniger erfahrenen Seeretter, zu dessen Förderung.

Seeretter (aller Funktionen) haften nicht persönlich für allfällige Schäden an Personen und Material; Absicht ausgeschlossen.

Die Besatzung besteht aus mindestens zwei Seerettern, wovon ein Seeretter im Besitz der Schiffsführerprüfung sein muss. Für Bagatell-Fälle kann der Obmann oder sein Stellvertreter auch den Einsatz mit einem Seeretter erlauben.

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

- Bei schlechtem Wetter und bei Einsätzen sind Rettungswesten zu tragen;
- Die Koordinaten der Unglücksstelle sind festzuhalten;
- Die Personenrettung erfolgt nach Möglichkeit immer vom Einsatzboot aus;
- Alle Rettungsaktionen werden nach der Priorität Eigenschutz, Mensch, Tier, Material durchgeführt;
- Jeder Einsatz wird rapportiert und ggf. verrechnet (siehe Seite 8).

## **8. Seegfrörni**

Bei Seegfrörni sind in Zusammenarbeit mit der Seepolizei rechtzeitig Sperrmassnahmen zu treffen. Die Verbote für das Betreten der Eisfläche sind örtlich zweckmässig und gut sichtbar anzubringen. Zur raschen Hilfeleistung bei Unfällen auf dem Eis sind Leitern und Stangen in genügender Zahl zu beschaffen und am Ufer bereitzustellen. Nicht begehbbare Stellen auf dem Eis und Einbruchstellen sind zu markieren.

Für diese Einsätze werden spezielle Aufgebote und Pikett-Dienste organisiert.

## **9. Dienst-Antritt und -Ende am Wochenende**

Bei Dienstanfang und Dienstende muss die Checkliste (Pikettrapport) durchgearbeitet werden.

Die einzelnen Kontrollpunkte und Arbeiten sind bis zum Ende des Pikettdienstes auszuführen und zu dokumentieren. Festgestellte Schäden oder fehlendes Material sind darauf zu vermerken. Bei Schäden ist der Obmann und sein Stellvertreter unverzüglich per E-Mail zu benachrichtigen. Die Checkliste wird von der Pikettmannschaft unterschrieben.

## **10. Bekleidung**

Im Pikett, an Übungen sowie an offiziellen Anlässen ist die Dienstkleidung zu tragen.

Bei Alarm-Einsätzen kann aufgrund der Dringlichkeit in zivil ausgerückt werden, sofern die Kleidung funktional ist.

An heissen Tagen kann der Dienst auch in der Badehose und dem SRD-T-Shirt geleistet werden.

## **11. Ausbildung**

Die jährliche Ausbildung der Mannschaft erfolgt an mindestens fünf Übungen oder in zehn Ausbildungsstunden.

Der Besuch dieser Übungen ist obligatorisch. Bei triftigen Gründen ist spätestens zwei Tage vor der Übung dem Obmann eine begründete schriftliche Entschuldigung einzureichen.

Die Ausbildung umfasst:

- lebensrettende Sofortmassnahmen;
- Abwicklung der üblichen Notfallszenarien (Strandung, Sinken, Mann-über-Bord, Kenterungen, etc.);
- Bootsmanöver und Bootskenntnisse;
- Bedienung der technischen Hilfsmittel der Boote;
- Seemannschaft;
- Arbeiten mit Lenz- und Löschpumpe;
- Kommunikation mit Partnerorganisationen (Funk, Telefon);
- Einsatzleitung.

Jeder ausgebildete Seeretter ist im Besitz des Schiffsführerausweises.

Die Kosten für Ausbildungen und Prüfungen werden vom Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon übernommen. Tritt der Seeretter innerhalb von 3 Jahren nach der definitiven Aufnahme aus, oder wird er aus dem Dienst entlassen, so kann ihm ein Teil der Ausbildungskosten verrechnet werden. Die Ausbildungskosten werden wie folgt festgehalten: Privatunterricht: CHF 150.-/h, Doppelunterricht: CHF 75.-/h, Dreierunterricht CHF 50.-/h. Daraus ergibt sich der potenziell zurückzuzahlende Betrag. Dieser verringert sich linear über drei Dienstjahre nach der Aufnahme.

#### **12. Rekrutierung**

Nach Ablauf eines Probejahres für Neumitglieder entscheiden der Obmann und dessen Stellvertreter über eine definitive Aufnahme in den SRD.

#### **13. Austritt**

Ein Austritt erfolgt in der Regel auf Ende der SRD-Saison.

Das Austrittsgesuch muss schriftlich bis zum 30. Juni des gleichen Jahres dem Obmann eingereicht werden.

#### **14. Personalbestand**

Der SRD besteht aus minimal 18 und maximal 25 Seerettern. Vom Obmann begründete Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

#### **15. Sold und Entschädigungen**

Die Sold- und Entschädigungsansätze sind im Besoldungs- und Entschädigungsreglement geregelt.

### **III. Verantwortlichkeiten**

#### **16. Obmann**

Organisiert und ist verantwortlich für den gesamten Dienstbetrieb, insbesondere:

- Dienstplanung (Pikett, Übungen, geplante Einsätze);
- Personalführung aller Seeretter, aber insbesondere der Funktionen Ausbildungsverantwortlicher, Fahrlehrer, Bootsverantwortlicher, Materialverantwortlicher, Sanitätsverantwortlicher;
- Soldabrechnung;
- Leistungs-Verrechnung an Dritte (bzw. Liefern der nötigen Angaben an den Geschäftsführer);
- Budget (in Zusammenarbeit mit dem Ressortvorsteher);
- Rapportierung an den Vorstand und Erstellung des Jahresberichts;
- Vertretung des Seerettungsdienstes nach aussen.

#### **17. Obmann Stellvertreter**

- Unterstützt den Obmann bei den obgenannten Tätigkeiten und übernimmt die Vertretung bei dessen Abwesenheit.

#### **18. Ausbildungsverantwortlicher**

- Ist für die Ausbildung der Seeretter zuständig, für alle Aspekte, welche nicht im Verantwortungsbereich des Fahrlehrers und des Sanitätsverantwortlichen liegen. Insbesondere also die Seemannschaft, Ortskenntnisse, Prozesse, Organisation;

- kontrolliert regelmässig den Ausbildungsstand der Seeretter und erstattet dem Obmann Bericht. Übungen werden von ihm oder dem Obmann organisiert/koordiniert.

#### **19. Fahrlehrer**

- Bildet alle Seeretter im Bootsführen aus;
- kontrolliert regelmässig deren Ausbildungsstand und erstattet dem Obmann laufend Bericht;
- organisiert die Übungen zum Thema Bootsführung.

#### **20. Fourier**

- Ist für den Nach- und Rückschub von Getränken und Lebensmitteln verantwortlich;
- stellt an Übungen die Verpflegung sicher;
- erstattet dem Obmann bei Problemen Bericht.

#### **21. Materialverantwortlicher**

- Ist verantwortlich für das ganze Material des SRD, inkl. persönlicher Ausrüstung der Seeretter, Reinigungs- und Unterhaltsmaterial und das Bootshaus. Also für alles Materielle, ausser der Schiffe selber, des Sanitätsmaterials und der Lebensmittel;
- führt kleinere Unterhaltsarbeiten im Dienstgebäude selbständig aus;
- erstattet dem Obmann oder dessen Stellvertreter bei besonderen Vorkommnissen sofort Bericht.

#### **22. Bootsverantwortlicher**

- Organisiert die Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Booten und deren Geräten;
- informiert die Mannschaft, falls Material zurzeit nicht voll einsatzfähig ist (z.B. bei Wartungsarbeiten);
- führt kleinere Unterhaltsarbeiten und Reparaturen an den Booten selbständig aus;
- erstattet dem Obmann oder dessen Stellvertreter bei besonderen Vorkommnissen sofort Bericht.

#### **23. Sanitätsverantwortlicher**

- Ist für die Ausbildung im Sanitätsbereich verantwortlich. Organisiert die Übungen zum Thema Sanität und ist für das Sanitätsmaterial zuständig;
- erstattet dem Obmann oder dessen Stellvertreter bei besonderen Vorkommnissen sofort Bericht.

#### **24. Mannschaft**

- Jede und jeder Einzelne ist für die Pflege und den Unterhalt des persönlichen SRD-Materials verantwortlich;
- prüft und übt ihre bzw. seine Fähigkeiten während der Pikettdienste und wendet sich falls nötig aus eigener Initiative an den Ausbildungsverantwortlichen, den Sanitätsverantwortlichen oder den Fahrlehrer, um entdeckte Lücken zu schliessen. Die regelmässig vom Ausbildungsverantwortlichen und vom Fahrlehrer durchgeführten Standortbestimmungen mit den einzelnen Seeretterern sollten keine wesentlichen Mängel aufzeigen;
- meldet Schäden und Verluste am gesamten Material dem Materialverantwortlichen unverzüglich mittels Rapport;
- hat das persönliche Telefon so eingestellt und permanent auf Empfang, dass sie bzw. er einen Alarm immer hört.
- Hält sich an die Vorgaben des Seeretter-Leitfadens.
- erstattet dem Obmann oder dessen Stellvertreter bei besonderen Vorkommnissen sofort Bericht.

#### IV. Verrechnungstarife gegenüber Dritten

##### 25. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (747.201) vom 1. Januar 2014, Art. 26 Abs.3: *Die Rettungskosten können dem Führer, dem Halter und dem Eigentümer eines geretteten Schiffes auferlegt werden.*

Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (747.2); Art. 29: **Aus Seenot geretteten Personen werden in der Regel keine Kosten auferlegt, sofern sie die Vorschriften über die Schifffahrt beachtet und den Anordnungen der Seepolizei und des Seerettungsdienstes Folge geleistet haben.**

##### 26. Gebühren

Der Seerettungsdienst kann für Dienstleistungen, welche nicht unmittelbar mit der Rettung in Not befindlicher Personen (mit ihrem Material) oder Tieren im Zusammenhang stehen, dem Bezüger einer solchen Leistung Rechnung stellen.

Bei Manövrierunfähigkeit ist das Schleppen in den nächsten sicheren Hafen kostenlos. Der Aufwand für das Schleppen in weiter entfernte Häfen wird in der Regel verrechnet.

Leistung	Ansatz [CHF]
Einsatzschiff „Thor“ pro Stunde	150.00
Arbeitsschiff „Aiolos“ pro Stunde	80.00
Mannschaft pro Person und Stunde	65.00
Wasserpumpe pro Stunde inkl. Benzin	50.00
Überbrücken einer Batterie	50.00
Retablieren pro Stunde und Person	65.00
Zusätzlich kann Verbrauchsmaterial verrechnet werden.	

Es wird pro angebrochene Viertelstunde verrechnet, mindestens aber CHF 100.00.

Auf Basis des Einsatzrapportes erstellt der Obmann die Verrechnungsangaben und leitet diese dem Geschäftsführer zur Rechnungstellung weiter.

Dienstleistungen im Zusammenhang mit nautischen Veranstaltungen wie Seeüberquerungen, Regatten, Überwachung und Begleitung von Massenveranstaltungen an Land und auf dem See werden pauschal in Rechnung gestellt.

## V. Schlussbestimmungen

### 27. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2023 in Kraft. Die Öffentlichkeit wird im Sinne von § 7 GG per Publikation über die Inkraftsetzung informiert.

### 28. Aufhebung bisheriger Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente, internen Richtlinien und Vorstandsbeschlüsse, welche im Widerspruch zum neuen Reglement stehen, aufgehoben.

Kilchberg, 3. April 2023

Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon

Dr. Urs Keim, Verbandspräsident  
Patrick Wanger, Geschäftsführer